



Die Zukunft im Schweizer Vermögensverwaltergeschäft und die Alternative Liechtenstein

Die Vermögensverwaltungsindustrie in der Schweiz sieht sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Das FIDLEG enthält Verhaltensregeln, die Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden einhalten müssen. Das FINIG vereinheitlicht im Wesentlichen die Bewilligungsregeln für bestimmte Finanzinstitute. Beide Gesetze dürften laut einer Mitteilung des Eidg. Finanzdepartements (EFD) zusammen mit den Vollzugsverordnungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Komplexe neue regulatorische Anforderungen – bedingt durch die Harmonisierung der Schweizer Regulierung mit EU-Standards – erhöhen den Aufwand und damit die Kosten der Branche. Ein Vorteil, das heisst der EU-Zugang, wird der Vermögensverwaltungsbranche aber in absehbarer Zukunft nicht gewährt. Der Wunsch für den Marktzugang zur EU hat sich seit dem BREXIT weiter verzögert.

Die Tatsache, dass über 50 Prozent der verwalteten Kundeneinlagen Personen gehören, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, vereinfacht das Tagesgeschäft in keiner Weise. Im Gegenteil, Schweizer Banken verlangen immer ausgeprägter, dass in der Schweiz verwaltete Vermögen europäischer Kunden auch nach EU Richtlinien (MiFID II) betreut werden. Das heisst, Schweizer Vermögensverwalter und deren Kunden haben, je nach Wohnsitz des Kunden, unterschiedliche regulatorische Anforderungen zu erfüllen, was wiederum zusätzliche Kosten in Ausbildung, Dokumentation, Infrastruktur und Überwachung erfordert.

Alternative Liechtenstein

Liechtenstein gehört dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an, wodurch die Dienstleistungen einer Liechtensteiner Vermögensverwaltungsgesellschaft (VVG) in allen Ländern der EU sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein vertrieben werden können. Somit kann das Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein europaweite Finanzberatungen durchführen, ohne Zweigstellen in anderen Ländern einrichten zu müssen.

Die Tätigkeitsbereiche einer VVG in Liechtenstein liegen in der:

- Anlageberatung;
- Annahme und Übermittlung von Finanzaufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben;
- Portfolioverwaltung;
- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die der direkten Kundenbetreuung dienen;
- Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden.

Der nationale Finanzmarkt wird durch die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt und überwacht und die Gründung einer VVG muss durch die FMA genehmigt werden.

Was sind die Anforderungen zur Gründung einer VVG in Liechtenstein?

Die Liechtensteiner Vermögensverwaltungsgesellschaft kann als Körperschaft des privaten Rechts (Aktiengesellschaft, Treuunternehmen), als Anstalt oder Stiftung sowie als Kommandit- oder Kollektivgesellschaft gegründet werden. Die Gesellschaft muss ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Liechtenstein haben und über eine Betriebsstätte verfügen.

Das erforderliche Anfangskapital beträgt mindestens CHF 100,000 oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar.

Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft hat einen von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer oder eine von der FMA anerkannte Revisionsgesellschaft zu bestellen.

Die Geschäftsleitung muss mindestens aus zwei Personen (Geschäftsleiter) bestehen, die:

- a) handlungsfähig und ausreichend gut beleumundet sein müssen;
- b) unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, der Organisation der VVG gesamthaft in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen;
- c) auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein müssen;
- d) tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein müssen;
- e) mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein müssen.
- f) entweder Gesellschafter oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein müssen und
- g) sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am inländischen Sitz betätigen müssen.

Mindestens einer der Geschäftsleiter muss zusätzlich das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das Staatsbürgerrecht eines Mitgliedstaats (EU) **oder der Schweiz** besitzen.

Die Gesellschaft hat je nach Art, Umfang sowie Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen folgende Stellen bzw. Funktionen zu schaffen:

- Compliance-Funktion;
- Risikomanagement-Funktion;
- Funktion eines internen Revisors; und
- Stelle für Kundenbeschwerden.

Dauer des Bewilligungsverfahrens und Bewilligungsgebühr

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit, der Qualität und der Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumenten ab. Auf jeden Fall ist innert sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Gesuchs zu entscheiden. Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt CHF 10,000.

Kooperationen & Joint Ventures

Liechtensteiner Vermögensverwalter können ihre Kunden professionell betreuen, **auch wenn die Vermögenswerte bei einer Schweizer Bank liegen.**

Ein Grossteil der Liechtensteiner Vermögensverwalter hat eine Verbindung in die Schweiz. Viele von ihnen sind mit der Einführung des KAG aus Kostenüberlegungen nach Liechtenstein umgezogen und haben es bis heute nicht bereut. Kooperationen und Joint Ventures sind daraus geboren, mit dem entsprechenden Kosten/Nutzen Effekt, im Sinne der Vermögensverwalter und ihrer Kunden.

Die Strategus AG ist eine unabhängige Gesellschaft, welche umfassende Beratungs-, Administrations- und Projektmanagement-Dienstleistungen für Finanzintermediäre und Finanzgesellschaften anbietet.

Strategus 

Strategus AG
Im alten Riet 102
LI – 9494 Schaan
Telefon +423 239 68 00
info@strategus.li
www.strategus.li